

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Interpellation 2009/243 von Christoph Buser, FDP: Widersprüche in der Baselbieter Energiestrategie?

Datum: 3. November 2009

Nummer: 2009-243

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/243

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Interpellation 2009/243 von Christoph Buser, FDP: Widersprüche in der Baselbieter Energiestrategie?

vom 3. November 2009

1. Inhalt der Interpellation

Christoph Buser von der FDP-Fraktion hat am 10. September 2009 die Interpellation [2009/243](#) mit dem Titel "Widersprüche in der Baselbieter Energiestrategie?" mit folgendem Wortlaut eingereicht:

"Am 8. April 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die kantonale Energiestrategie verabschiedet. Dieses Papier umfasst zehn Leitsätze und 27 Umsetzungsmassnahmen. Im zweiten Kapitel "Ausgangslage und Rahmenbedingungen" wird anerkannt, dass durch das anstehende Ende der Betriebsdauer der ersten AKWs und durch einen substantiellen Rückgang von Importvertragskapazitäten die Schweiz mittel- bis langfristig in eine Stromversorgungslücke gerät. Diese drohende Versorgungslücke würde die schweizerische Wirtschaft empfindlich treffen. In der Energiestrategie wird deshalb gefordert, dass die Kantone unter Koordination des Bundes ihre Beiträge zur Verhinderung einer Stromlücke liefern müssen.

Weiter wird im Leitsatz 3 die berechtigte Forderung angeführt, dass der Klimaschutz eine Grundlage für die kantonale Energiepolitik darstelle und somit Massnahmen zu Reduktionen von CO₂-Emissionen umgesetzt werden müssen. Unter Leitsatz 4 ist zu lesen, dass sich der Kanton für eine sichere und preiswerte Energieversorgung einsetzt (insbesondere für die elektrische Energie). Und schliesslich unter Leitsatz 5 ist festgehalten, dass der Kanton die 4-Säulen-Energiepolitik des Bundes aktiv mittragen und auch mit gestalten soll. Explizit wird - unter anderem aufgrund der drohenden Versorgungslücke - der Bau von Grosskraftwerken genannt.

Bei den Leitsätzen werden aber im gleichen Papier auch Grundsätze verankert, die zumindest ein grosses Zielkonfliktpotential mit den eingangs erwähnten Forderungen aufweisen. So soll beispielsweise primär auf den Zukauf von Elektrizität, insbesondere aus erneuerbaren Energiequellen, gesetzt werden. Schliesslich steht - quasi über allem - der Artikel 115 Abs. 2 in der Kantonsverfassung.

Zur Klärung der oben genannten Widersprüche in der vorliegenden Baselbieter Energiestrategie bitte ich um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie beurteilt der Regierungsrat das aktive Mittragen und Mitgestalten der 4-Säulen Energiepolitik des Bundes - explizit Säule 3 der Bau von Grosskraftwerken - unter der Prämisse von Leitsatz 3 und unter § 115, Abs. 2 der Kantonsverfassung?*
- 2. Inwiefern trägt der Regierungsrat die 4-Säulen Energiepolitik des Bundes, wenn er auf Seite 13 aufführt, dass primär auf dezentrale Stromproduktion und auf den Zukauf von Elektrizität, insbesondere aus erneuerbaren Energiequellen gesetzt werden soll?*

3. *Woher und zu welchem Preis gedenkt der Regierungsrat den Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu beziehen?*
4. *Wie plant der Regierungsrat, den Anforderungen aus Leitsatz 4 gerecht zu werden, wenn er sich aktiv gegen den Ersatz von auslaufenden AKWs wehrt?"*

2. Antwort des Regierungsrates

Einleitung

Die Energie- und Stromversorgung hat sich zu einem ganz zentralen Lebensnerv unserer heutigen Gesellschaft entwickelt. Gleichzeitig hat sie sich in der heutigen, überwiegend auf fossilen Energieträgern basierenden Form mit einem grossen Anteil an den unerwünschten Treibhausgasemissionen und sonstigen Umweltauswirkungen als nicht nachhaltig erwiesen. Die 4-Säulen Energiepolitik des Bundes und die darauf aufbauende Strategie des Regierungsrates für die Energiepolitik des Kantons Basel-Landschaft setzen auf dieser Erkenntnis auf und versuchen einen Weg in eine nachhaltigere Energiezukunft aufzuzeigen. Dieser Weg ist - im Interpellationstext angesprochenen Spannungsfeld zwischen den unterschiedlichen, an die Energie- und Stromversorgung gestellten Anforderungen - anspruchsvoll und tatsächlich nicht immer konfliktfrei.

Antworten auf die einzelnen Fragen

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat das aktive Mittragen und Mitgestalten der 4-Säulen Energiepolitik des Bundes - explizit Säule 3 der Bau von Grosskraftwerken - unter der Prämisse von Leitsatz 3 und unter § 115, Abs. 2 der Kantonsverfassung?*

Der Regierungsrat anerkennt, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Anforderungen an die heutige und künftige Energieversorgung gestellt wird und zwischen den unterschiedlichen Anforderungen ein Spannungsfeld besteht. Er erachtet das Mittragen und Mitgestalten der 4-Säulen Energiepolitik des Bundes deshalb auch als anspruchsvolle und nicht immer konfliktfreie Aufgabe. Andererseits ist die Regierung der Auffassung, dass den aktuellen klima- und energiepolitischen Herausforderungen nicht mit einer eingleisigen, sondern mit einer mehrgleisigen Energiepolitik, wie sie in der besagten 4-Säulen Energiepolitik des Bundes postuliert wird, begegnet werden sollte. Der Bund geht in seiner 4-Säulen Energiepolitik davon aus, dass die Schweiz trotz der von allen Seiten unbestrittenen Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien - zumindest für eine Übergangsfrist – voraussichtlich nicht um den Bau von Grosskraftwerken herum kommen und die Frage von Grosskraftwerken innerhalb der nächsten Generation gelöst werden muss. Bei dieser Frage wird die Bevölkerung eine Abwägung von unterschiedlichen, teilweise tatsächlich widersprüchlichen Interessen vornehmen müssen. Was die Atomenergie anbetrifft, wird im Kanton Basel-Landschaft bei dieser Interessenabwägung zusätzlich der in der Frage angesprochene § 115 Abs. 2 der Kantonsverfassung als Rahmenbedingung mitspielen, der sich allerdings nur auf Atomkraftwerke auf dem Kantonsgebiet und in dessen Nachbarschaft bezieht.

2. *Inwiefern trägt der Regierungsrat die 4-Säulen Energiepolitik des Bundes, wenn er auf Seite 13 aufführt, dass primär auf dezentrale Stromproduktion und auf den Zukauf von Elektrizität, insbesondere aus erneuerbaren Energiequellen gesetzt werden soll?*

Mit der in der Energiestrategie postulierten Absicht, primär auf die dezentrale Stromproduktion und auf den Zukauf von insbesondere aus erneuerbaren Energiequellen stammender Elektrizität zu setzen, widerspricht der Regierungsrat der 4-Säulen Energiepolitik des Bundes keineswegs. Im Gegenteil, die besagte 4-Säulen Energiepolitik des Bundes sieht - neben der Förderung von Energieeffizienz, der Energieausserpolitik und dem Bau von Grosskraftwerken - ja explizit auch eine

Förderung von erneuerbarem, sprich dezentral produziertem Strom vor. Im eidgenössischen Energiegesetz wurde hierfür das Ziel festgeschrieben, die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 5400 GWh zu erhöhen. Dank des dafür geschaffenen Instruments der Kostendeckenden Einspeisevergütung KEV wurde - trotz dem raschen Erreichen der festgelegten Budgetobergrenzen - inzwischen bereits eine Vielzahl entsprechender Projekte im Bereich der neuen erneuerbaren Energien in Gang gesetzt.

Die wirtschaftlich und politisch erschliessbaren Potenziale der erneuerbaren Energieträger in der Schweiz und speziell im Kanton Basel-Landschaft sind aber dennoch limitiert. Wie in der Frage korrekt erwähnt, geht die Regierung in ihrer Energiestrategie deshalb davon aus, dass man in der Region - aller Anstrengungen im Bereich der Energieeffizienz zum Trotz - wohl nicht um den zusätzlichen Zukauf von Strom aus erneuerbaren Energiequellen von anderswo herum kommen wird. Der Umstand, dass in der jüngeren Vergangenheit gleich mehrere der in der Region tätigen Stromversorgungsunternehmen Investitionen in neue erneuerbare Energien im Ausland angekündigt haben und sich auf diesem Weg entsprechende Produktionskapazitäten zu kalkulierbaren Kosten sichern wollen (obwohl drei Rahmenbewilligungsgesuche für den Ersatz von Atomkraftwerken in der Schweiz vorliegen), scheint diese Einschätzung indirekt zu bestätigen.

Aufgrund der limitierten Potenziale an einheimischen erneuerbaren Energiequellen geht die Energiestrategie überdies davon aus, dass - zumindest als Übergangslösung - ein Zubau von dezentralen Wärmekraftkopplungs-Anlagen (WKK) zur Stromproduktion in Kombination mit Wärmepumpenanlagen (WP) notwendig sein wird (Umsetzungsmassnahme 21). Die Kombination von WKK und WP ermöglicht eine sehr effiziente Nutzung von Erdgas und (dank jener Wärme, die beim Einsatz der Wärmepumpe der Umwelt entzogenen wird) insgesamt eine Senkung des Verbrauchs an fossilen Energien und eine Senkung der Treibhausgasemissionen.

3. Woher und zu welchem Preis gedenkt der Regierungsrat den Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu beziehen?

Die Regierung geht davon aus, dass in der Frage der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energiequellen für den Verbrauch in der kantonalen Verwaltung einerseits und aber auch die generelle Beschaffung von Strom durch die in der Region tätigen Stromversorgungsunternehmen andererseits angesprochen ist.

Die kantonale Verwaltung bezieht ihren Strom bisher und zumindest für die Dauer der abgeschlossenen längerfristigen Verträge von den in der Region tätigen Stromversorgungsunternehmen. In diesen aktuellen Verträgen ist vorgesehen, dass die Qualität des Stroms auf Wunsch jederzeit angepasst und die entsprechenden Konditionen fallweise verhandelt werden können. Zwei Vorstösse fordern die Regierung auf, den Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen in der kantonalen Verwaltung anzuheben (am [30.10.2008 überwiesene](#) Motion [2008/283](#) und am 10.09.2009 eingereichte Motion [2009/223](#)). Der dabei zur Anwendung gelangende Preis ist Verhandlungssache und wird von der gewählten Zusammensetzung des erneuerbaren Stroms (Photovoltaik, Wasserkraft, etc.) sowie generell von Angebot und Nachfrage abhängen. Er ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht näher bezifferbar.

Die regionalen Stromversorgungsunternehmen, wiederum, folgen bei der Beschaffung von Strom aus erneuerbaren Energien ihrer individuellen Strombeschaffungsstrategie. Hierbei wird - auf Basis von kurz-, mittel- und langfristigen Nachfrage- und Preisprognosen - eine optimale Mischung zwischen Strom aus eigenen, zu kalkulierbaren Kosten produzierenden Produktionsstätten, Strom aus lang-, mittel- und kurzfristigen Lieferverträgen mit fremden Produktionsstätten und der Beschaffung

von erneuerbarem Strom am Strommarkt angestrebt. Der zur Anwendung gelangende Preis ist Verhandlungssache der Stromversorgungsunternehmen (und nicht des Regierungsrats, wie in der Frage impliziert) und wird von der gewählten Zusammensetzung des erneuerbaren Stroms (Photovoltaik, Wasserkraft, etc.) sowie generell von Angebot und Nachfrage abhängen. Die unterschiedlichen Preise sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht näher bezifferbar.

4. *Wie plant der Regierungsrat, den Anforderungen aus Leitsatz 4 gerecht zu werden, wenn er sich aktiv gegen den Ersatz von auslaufenden AKWs wehrt?*

Die Frage nimmt Bezug auf den bereits mehrfach erwähnten § 115, Abs. 2 der Kantonsverfassung. Dieser Absatz entspricht dem Willen des Baselbieter Stimmvolkes und besagt, dass der Kanton darauf hinwirkt, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe und Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden. Eine Motion, welche die Streichung des besagten Absatzes zum Ziel hatte, wurde vor rund einem Jahr deutlich abgelehnt. Insofern ist es richtig, dass sich der Regierungsrat in Erfüllung des besagten Absatzes gegen den Ersatz eines *in der Nachbarschaft des Kantons Basel-Landschaft liegenden AKWs zu Wehr zu setzen hat*. Dies gilt allerdings nur für das Atomkraftwerk Gösgen, nicht aber für die übrigen, momentan für einen allfälligen Ersatz zur Diskussion stehenden Atomkraftwerke in Beznau und Mühleberg, die beide nicht in der Nachbarschaft des Kantons Basel-Landschaft liegen. Bei Letzteren kommt der besagte § 115, Abs. 2 der Kantonsverfassung nicht zum Tragen und würde sich der Regierungsrat auch nicht gegen einen Ersatz zur Wehr setzen. Was die Atomkraft anbetrifft, sieht der Regierungsrat demnach zwischen dem Verfassungsauftrag und Leitsatz 4 keinen grundsätzlichen Widerspruch. Ganz abgesehen davon, implizieren die im Leitsatz erwähnte "sichere und preiswerte Energieversorgung" nach Ansicht der Regierung nicht automatisch und zwingend den Einsatz von Atomkraft.

Liestal, 3. November 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Wüthrich

der Landschreiber:

Mundschin